Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

K.: Ein deutsches Reichsgesetz über die Presse.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

Ein deutsches Reichsgesetz über die Presse.

Schneller als man erwartet hatte, wird die durch die Anschlußverträge mit den Südstaaten in die deutsche Reichsverfassung gekommene Bestimmung wegen einer Reichsgesetzgebung über die Presse zur Verwirklichung gelangen. Dem Antrage des Reichstags auf Erlaß eines Reichspreßgesetzes will, wie zuverlässig verlautet, der Bundesrath im Sinne des dazu gestellten Brockhaus'schen Zusatzantrags, d. h. schon in der nächsten Session des Reichstags im Herbst entsprechen.

Der glückliche Gegensatz zwischen den Zuständen des alten bundestäglichen Deutschlands und denen des neuen deutschen Reichs macht sich auch bei dieser Gelegenheit recht lebhaft fühlbar. Damals war man leider gewohnt, bei jedem Anlauf zu einer allgemeinen Bundespreßgesetzgebung immer an eine polizeiliche Beschränkung und Ueberwachung der Presse in den Einzelstaaten von Bundeswegen zu denken. Wie Recht man mit dieser Besorgniß hatte, bezeugte das Bundescensurgesetz von 1819, die Ausnahmegesetze von 1832 und die damit im Zusammenhange stehende Aufhebung des freisinnigen badischen Preßgesetzes durch den Bund, endlich der Bundesbeschluß über die Presse von 1854. Solchen Befürchtungen dürfen wir uns jetzt nicht hingeben. Im Gegentheil steht mit Sicherheit zu hoffen, daß die Gesetzgebung des Reichs auf diesem Gebiete ebenso befreiend, erweiternd, zeitgemäße Fortschritte anbahnend oder durchführend vorgehen werde, wie sie dies auf andern Gebieten, durch die Gewerbeordnung, das Strafgesetzbuch u. s. w. gethan hat.

Diese Hoffnung erhält verdoppelte Nahrung durch das, was man über die Intentionen des Bundesrathes in Bezug auf das Preßgesetz hört. Der Bundesrath, heißt es, würde gern aus den Kreisen der Betheiligten selbst, der Schriftsteller, Buchhändler, Buchdrucker u. s. w. Gutachten, Wünsche, Vorschläge in Bezug auf das zu entwerfende Preßgesetz entgegen nehmen. Ein solches Gutachten liegt nun bereits der Oeffentlichkeit vor, zur Zeit allerdings eine bloße Privatarbeit, aber von Einem, der eine lange und vielseitige publicistische Erfahrung hinter sich hat und daher wohl als sachkundig gelten kann. Es ist ein Referat, welches in der auf den 9.—11. d. nach Breslau anberaumten diesjährigen Versammlung des deutschen Journalistentags der Redacteur der D. A. Z., Reichstagsabgeordneter Prof. Biedermann in Leipzig erstatten soll, und welches der Ausschuß des Journalistentages im voraus als Unterlage für die Berathungen hat drucken lassen. Biedermann war beim letzten sächsischen Landtage (1869/70) Referent über das neue sächsische Preßgesetz in der II. Kammer und seinen Anstrengungen ist damals gelungen, manche Verbesserungen des Regierungsentwurfs durchzusetzen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Das Referat, das den Titel führt: „Die Grundlagen eines deutschen Reichsgesetzes über die Presse," geht gleichfalls von der oben im Eingange ausgesprochenen Zuversicht aus, daß ein Reichspreßgesetz die mancherlei Beschränkungen, Beargwöhnungen, Bedrückungen der Presse, welche die Preßgesetze der Einzelstaaten mehr oder weniger noch enthalten, und welche mit einer rationellen Behandlung dieses wichtigen Factors des öffentlichen Geistes sich nicht vertragen, vollends beseitigen werde. In dieser Hoffnung legt es an das künftige Reichspreßgesetz einen sehr hohen Maßstab an, nämlich den der consequenten Durchführung jenes Systems, welches durch die Presse begangene Verbrechen und Vergehen zwar strafen, dagegen dieselbe vor allen präventiven Maßregeln und vor der von solchen schwer zu trennenden polizeilichen Willkür schützen will. Schon vor mehr als 50 Jahren, in einem an den alten Bundestag erstatteten Ausschußberichte des oldenburgischen Gesandten v. Berg (am 12. Octbr. 1818) sei das gedachte System — das sogenannte Justiz- oder Repressivsystem — empfohlen worden und der Bundestag selbst habe damals — es war das vor den ominösen Carlsbader Conferenzen — nicht übel Lust gezeigt, auf Grund dieses Systems die Zustände der deutschen Presse zu regeln. Was vor 53 Jahren der alte Bundestag für unbedenklich und angemessen erachtet, davor werde das neue deutsche Reich, stark wie es ist durch seine freisinnigen Einrichtungen und den sichern Einklang zwischender Nation und der Reichsregierung, doch gewiß nicht zurückscheuen. Wörtlich heißt es in dem Referat S. 5: Die „Grundzüge zu einem Reichsgesetz über die Presse," welche der Verf. des Referats vorschlagsweise formulirt, haben jedenfalls den Vorzug größter Kürze, denn sie umfassen nur 10 Paragraphen, während noch das neueste königl. sächsische Preßgesetz etwas mehr als die dreifache Zahl enthält. Alles ist ausgeschieden, was sich auf blos präventive Maßregeln bezieht, z. B. die umständlichen Vorschriften der meisten Preßgesetze über die Druckerfirmen, den Zwang zum Aufnehmen von Berichtigungen, die polizeilichen Confiscationen, die Pflichtexemplare u. s. w. Der Verf. geht von der Ansicht aus, daß diese präventiven Bestimmungen entweder überflüssig sind, da sie durch ein wohlgeregeltes System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unnöthig gemacht würden, oder ungerechtfertigt, insofern sie der Presse eine Ausnahmestellung anweisen, wie sie kein andres Gewerbe hat, wozu kein rechtlicher Grund zu finden sei. Was diese eben berührte Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit betrifft, so erklärt sich der Verf. für das in Belgien und einigen thüringischen Staaten recipirte System der sogenannten successiven Verantwortlichkeit, nach welcher einerseits Verbreiter, Drucker, Verleger die Verantwortung für ein Preßerzeugniß auf sich nehmen und dadurch den Verfasser davon befreien können, indem sie ihn nicht nennen. Andrerseits aber, wenn der Verfasser haftbar gemacht worden, kann niemand

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

außer ihm zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, daß Umstände vorlägen, welche die Mitwissenschaft Anderer um den strafbaren Inhalt des Preßerzeugnisses außer Zweifel stellten. Vertriebsverbote von Zeitschriften verwirft der Verf. des Referats absolut, selbst nach einer mehrfachen gerichtlichen Verurtheilung (wo das sächsische Preßgesetz solche in Bezug auf inländische Zeitschriften noch zuläßt). Beschlagnahme will er allenfalls gelten lassen, da er zweifelt, daß der Bundesrath sie aufgeben werde, aber er stellt ein ganzes Bollwerk von Garantien auf gegen den möglichen Mißbrauch.

Am Schlusse werden sodann „alle Gesetze und Verordnungen in den einzelnen Bundesstaaten" für „ungültig" erklärt, „welche den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, oder welche der Presse und dem Preßgewerbe Leistungen oder Verpflichtungen auferlegen, die in diesem Gesetze „keine Begründung finden". Ausdrücklich aufzuheben wären „die Zeitungscautionen" (in Sachsen, Weimar, Baden u. s. w. bereits aufgehoben), der Zeitungsstempel (über den schon so lange schwere Klage, namentlich in Preußen, geführt wird!), so wie jede andere Art von Besteuerung oder Belastung einzelner Preßerzeugnisse neben der allgemeinen Gewerbesteuer für die Preßgewerbe."

Was alles für Beschränkungen der Presse, die mehr oder minder in allen oder doch vielen deutschen Staaten noch bestehen, dadurch in Wegfall kommen würden, geht aus der Zusammenstellung hervor, die der Verf. des Referates am Schlusse der „Motive" gibt. Dort heißt es zu § 10:

„Das heißt allerdings gründlich tabula rasa machen und ein auf solchen Grundlagen errichtetes deutsches Preßgesetz würde ebenso ein Muster von Freisinnigkeit sein, wie die weiland Preßgesetze des alten Bundestags Muster von Engherzigkeit, Furcht vor der Presse und Lust an der Knechtung und Erniedrigung derselben darstellten."

Daß die Vertreter der Presse und namentlich der Tagespresse, die insbesondere von den noch immer nur zu sehr überwuchernden Resten des Präventivsystems und der Polizeiwillkür in unsern Specialpreßgesetzgebungen am meisten zu leiden hat, Vorschlägen, wie die hier gemachten, ihre Zustimmung nicht versagen werden, ist wohl anzunehmen. Auch die liberale Reichstagsmajorität dürfte davor schwerlich zurückscheuen. Ob aber die im Bundesrathe vereinigten Regierungen darauf eingehen werden, die damit ja freilich ihre eigenen zum Theil sehr weit dagegen zurückstehenden Preßgesetze (z. B. des preußische von 1851) selbst verurtheilen müßten, das ist eine andere Frage. Indeß verurtheilt sind jene völlig veralteten Preßgesetze von der öffentlichen Meinung bereits entschieden und die betreffenden Regierungen können nichts Besseres thun, als dem Beispiele derer unter ihnen zu folgen, welche, wie die badische, die weimarische und die königlich sächsische an eine gründliche

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Revision der Preßgesetzgebung ihrer Länder entschlossen selbst Hand anlegten. Leichter dürfte ihnen werden, ihre überlebten und abgestandenen Preßgesetze auf den Altar des allgemeinen deutschen Vaterlandes niederzulegen, und sie von den läuternden Flammen einer liberalen und zeitgemäßen deutschen Reichsgesetzgebung verzehren zu lassen, als ihren Einzelständen gegenüber einen unerquicklichen Kampf um deren Beibehaltung, Aufgebung oder Abänderung zu führen.

Vor allem vergesse man nicht, daß die eigentlich praktischen Wirkungen der verschiedenen Arten von Preßgesetzgebung — so weit man nämlich sich einbildet, dadurch die Presse in ihrer Entwicklung bestimmen, hemmen oder lenken zu wollen — nicht entfernt im Verhältniß stehen mit dem weitreichenden Odium, welches jede reactionäre oder auch nur liberale Maßregel gegen die Presse auf die Regierung wirft, welche sich darauf einläßt.

Je weniger Umstände man daher mit der Revision der Preßgesetzgebung im ganzen deutschen Reiche macht, je weniger Staub man dabei aufwirbelt, je weniger man sich anstellt, als ob Wohl und Wehe des ganzen Reichs oder eines einzelnen Bundesstaates davon abhängen, daß ein Zeitungsartikel oder eine Carricatur unterdrückt werde, desto besser wird es sein, denn desto offenkundiger im In- und Auslande wird es werden, daß das deutsche Reich ein auf gesunden und festen Grundlagen ruhendes, die deutsche Reichsregierung eine starke ist, eine solche, deren Kraft wesentlich auf dem Bewußtsein ihrer Uebereinstimmung mit dem Geiste der Nation beruht. K.

Die katholische Bewegung in Baiern.

Aus Baiern.

Das einzige, aber auch das große Interesse, welches unsere inneren Zustände gegenwärtig bieten, beruht noch immer auf der religiösen Frage. In ihr wurzelt die Bedeutung, die Baiern in der kommenden Zeit für Deutschland hat, und wenn auch die Bewegung längst ihren localen Charakter verlor, so ist doch die süddeutsche Residenz noch stets ihr Hauptquartier.

Beim Beginne derselben mußten sich die Leiter sagen, daß etwas angefangen werde, was nicht mehr aufhören dürfe, ohne der guten Sache den größten Schaden zu thun. Denn soviel war klar, daß jeder Stillstand der begonnenen Agitation den vollen Triumph der Gegner besiegeln würde, zumal

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG